

**Eckpunkte für ein
Gemeinsames Konzept
für eine bedarfsgerechte Pflegepersonalausstattung
im gesamten Krankenhaus auf allen bettenführenden Stationen**

Entwicklung eines Instrumentes zur verbindlichen Bemessung des notwendigen Pflegepersonalbedarfs und der Pflegepersonalausstattung

Ein Instrument zur Bemessung des notwendigen Pflegepersonalbedarfs in Krankenhäusern im Geltungsbereich des § 17b Krankenhausentgeltgesetz (KHG) ist bundesweit einheitlich und verbindlich anzuwenden und schätzt unterschiedliche Patientengruppen und Leistungsfelder hinsichtlich ihres Pflegepersonalbedarfes ein. Das Instrument muss in die elektronische Datenverarbeitung des Krankenhauses eingebunden, aber auch in Papierform nutzbar sein. Seine Bedienung ist einfach, selbsterklärend und bürokratiearm. Es orientiert sich an anerkannten Standards einer qualitativ hochwertigen Patientenversorgung und gewährleistet eine hohe Patientensicherheit.

Das Instrument ermittelt den Pflegepersonalbedarf eines Krankenhauses für die unmittelbare Patientenversorgung auf allen bettenführenden Stationen und definiert die notwendige Pflegepersonalausstattung für die bettenführenden Stationen des gesamten Krankenhauses. Das Pflegepersonalbedarfsbemessungsinstrument drückt das Maß der Arbeitszuweisung aus und dient zur Orientierung des Pflegepersonaleinsatzes der einzelnen bettenführenden Bereiche bzw. Stationen. Es bildet die Grundlage für die Verhandlungen der von den DRGs unabhängigen, krankenhausespezifischen Pflegebudgets. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist jährlich durch eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers an die anderen Vertragsparteien nachzuweisen (gem. § 6a Abs. 3 KHEntgG).

Von diesem Pflegepersonalbedarfsbemessungsinstrument ist insbesondere das Pflegepersonal für den Operationsdienst, der Anästhesie, Endoskopie, Funktionsdiagnostik, Notaufnahme, Dialyse, Ambulanz und Intensivstationen nicht umfasst. Dies gilt ebenso für die pflegerische Versorgung von Patienten unter 18 Jahren.

Der Deutsche Pflegerat, die DKG und ver.di entwickeln bis zum 31. Dezember 2019 einen Vorschlag für ein Pflegepersonalbemessungsverfahren und präsentieren dieses dem BMG. Die Partner erwarten, dass das BMG den Vorschlag aufnimmt und diesen in einer Regierungskommission unter Beteiligung von DPR, DKG und ver.di berät. Ziel ist – analog Psych-PV – die Rechtsverordnung eines für alle Krankenhäuser verbindlichen Pflegepersonalbemessungsinstrumentes durch das BMG auf Grundlage einer Ermächtigung durch den Gesetzgeber.

Die gesetzlichen Vorgaben zu Pflegepersonaluntergrenzen in § 137i SGB V sowie zum Pflegequotienten nach § 137j SGB V erübrigen sich mit Einführung des neuen verbindlichen Instruments.

Für den Vorschlag vereinbaren DKG, DPR und ver.di folgende Eckpunkte:

1. Grundlage ist die Struktur der Pflegepersonal-Regelung (PPR).
2. Die A- und S-Bereiche der PPR einschließlich Grund- und Fallwerte werden überarbeitet und ggf. ergänzt. Die Minutenwerte werden aktualisiert.
3. Das Instrument muss kontinuierlich weiterentwickelt werden, um zukünftige pflegewissenschaftliche und versorgungsrelevante Erkenntnisse berücksichtigen zu können.
4. Die Anwendung eines Pflegepersonalbemessungsinstruments ist unmittelbar verbindlich. Es bedarf einer geregelten Übergangsphase bis zur vollständigen Erfüllung des ermittelten Pflegepersonalbedarfs. Sollte es nach der Übergangsphase zur Unterschreitung des ermittelten Pflegepersonalbedarfs kommen, setzen gestufte Interventionen ein.

Über die Entwicklung und Umsetzung des Pflegepersonalbedarfsbemessungsinstruments hinaus besteht Konsens über folgende Grundsätze:

5. Die besondere Situation im Nachtdienst wird durch Mindestvorgaben der Personalausstattung für alle bettenführenden Stationen berücksichtigt.
6. Für die Pflegepersonalbemessung der Intensivstationen soll in einem weiteren Schritt möglichst zeitnah ein Instrument entwickelt und umgesetzt werden. Dabei werden bestehende Vorgaben, Empfehlungen und Instrumente berücksichtigt.
7. In der Kinderkrankenpflege sind die PPR-Werte durch ein spezifisches Personalbemessungsinstrument abzulösen.

Die Eckpunkte beschreiben die Umsetzung des Auftrags, der im Rahmen der Konzierten Aktion Pflege von den Beteiligten übernommen wurde. Dem Schritt der Entwicklung des Pflegepersonalbedarfsbemessungsinstruments im Rahmen des Interims-Vorschlags müssen weitere folgen.

Berlin, den 13. August 2019